4.3 BEI DER NEUVERLEGUNG VON UNTERIRDISCHEN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN SIND MINDESTABSTÄNDE VON 2,50 m ZU DEN FESTGESETZTEN UND VORHANDENEN BAUMSTANDORTEN EINZUHALTEN BZW. DIE VORSCHRIFTEN GEM. DVGW REGELWERK ZU BEACHTEN.

4.4 FENSTERLOSE FASSADENTEILE MIT MEHR ALS 5 m LÄNGE AUF DER NORDSEITE DES PARKHAUSES UND DER HOFSEITE DER LADENNUTZUNG SIND MIT GEEIGNETEN KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.
DIE KLETTERPFLANZEN SIND IN EINEM PFLANZABSTAND VON MAX. 5 m ZU PFLANZEN.

4.5 <u>DACHBEGRÜNUNG</u>

DIE GESAMTE DACHFLÄCHE DER LADENNUTZUNG (SO) IST EXTENSIV ZU BEGRÜNEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN, AUSGENOMMEN HIERVON SIND FLÄCHEN FÜR TECHNISCHE- UND RAUCHABZUGSANLAGEN UND BELICHTUNG.

5. STELLPLÄTZE

5.1 DIE EBENERDIGEN STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND IN DEN DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

6. IMMISSIONSSCHUTZ

6.1 LÄRMERZEUGENDE ANLAGEN, Z.B. LÜFTUNGS- UND KÜHLANLAGEN, SIND SO AUSZULEGEN, DASS DIE ZULÄSSIGEN SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWERTE FÜR DIE WESTLICH UND SÜDLICH ANGRENZENDE WOHNBEBAUUNG GEM. BEIBLATT 1 ZUR DIN 18005 NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
DIE SUMME ALLER AUF DIE IMMISSIONSORTE EINWIRKENDEN GERÄUSCHE IST MASSGEBEND (SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN DES BÜROS MESSINGER + SCHWARZ VOM 23.06.2008 / ÜBERARBEITET UND ERGÄNZT AM 06.10.2008 UND AM 27.10.2008).
AUF EINE NÄCHTLICHE ANLIEFERUNG (22:00 - 06:00 UHR) FÜR DAS SONDERGEBIET IST VOLLSTÄNDIG ZU VERZICHTEN.

FÜR DIE LADEZONE IST EINE GESCHLOSSENE EINHAUSUNG DER SÜDFASSADE UND DES DACHES MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON MINDESTENS Rw,R > 20 dB VORZUSEHEN.
DIE UNTERDECKE DER LADEZONE IST ALS SCHALLABSORBIERENDE AKUSTIKDECKE AUSZUBILDEN, DIE IM FREQUENZBEREICH 500 BIS 1000 Hz EINEN PRAKTISCHEN ABSORPTIONSGRAD α > 06 AUFWEISEN MUSS.

ES WIRD EIN MAXIMALER SCHALLLEISTUNGSPEGEL ZUR BEGRENZUNG DER SCHALL-EMISSIONEN DER ZU- UND ABLUFTÖFFNUNGEN (JEWEILS MAX. 70 dB), DER KÄLTE-TECHNIK (MAX. 70 dB) UND DES ABGASKAMINS (MAX. 70 dB) FESTGESETZT.

DIE NÄCHTLICHE NUTZUNG DES PKW-KUNDENPARKPLATZES UND DES PARKHAUSES MUSS DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN AUSGESCHLOSSEN WERDEN. IM PARK- UND GARAGENHAUS KÖNNEN CA. 27 STELLPLÄTZE ALS ANWOHNER-PARKPLÄTZE AUF EBENE -1 AUCH NACHTS BETRIEBEN WERDEN.

DIE OST- UND WESTFASSADE DES PARKHAUSES IST, ABGESEHEN VON DEN BEIDEN ÖFFNUNGEN FÜR DIE ZU- UND ABFAHRT, SCHALLDÄMMEND MIT EINEM SCHALLDÄMMMASS VON MINDESTENS Rw,R > 20 dB AUSZUBILDEN. IM BEREICH DER EIN- UND AUSFAHRT DES PARK- UND GARAGENHAUSES IST BIS ZU EINER TIEFE VON 4 METERN DIE UNTERDECKE ALS SCHALLABSORBIERENDE AKUSTIKDECKE AUSZUBILDEN, DIE IM FREQUENZBEREICH 500 BIS 1000 Hz EINEN PRAKTISCHEN ABSORPTIONSGRAD α > 06 AUFWEISEN MUSS.

6.2 ALS PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHME ZUM SCHUTZ GEGEN VERKEHRSLÄRM-BELASTUNGEN AUS DER SCHWABACHER STRASSE SIND BEI ZUKÜNFTIGEN ENTSPRECHENDEN BAULICHEN ÄNDERUNGEN AN DEN STRASSENZUGEWANDTEN FASSADENSEITEN DES BÜRO-GEBÄUDES DER ECKART-WERKE UND DES ÄMTERGEBÄUDES SCHALLSCHUTZFENSTER MIT SCHALLDÄMMLÜFTERN EINZUBAUEN.

6.3 AUSSCHLUSS LUFTVERUNREINIGENDER STOFFE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 23 BauGB DÜRFEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISIONSSCHUTZGESETZES IM PLANUNGS-BEREICH FÜR DIE BEHEIZUNG UND WARMWASSERBEREITUNG FOLGENDE ERHEBLICH LUFTVERUNREINIGENDE BRENNSTOFFE NICHT EINGESETZT WERDEN: FESTE BRENN-STOFFE WIE HOLZ, KOHLE UND TORF SOWIE PRODUKTE AUS DIESEN STOFFEN. ZUM ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS DES BEBAUUNGSPLANES BEREITS BESTEHENDE VERBRENNUNGSANLAGEN SIND VON DIESER VORSCHRIFT AUSGENOMMEN.

DIE VERBRENNUNG VON HOLZ KANN AUCH IN NEUEN ANLAGEN IM EINZELFALL ZU-GELASSEN WERDEN, WENN EIN BESONDERS GÜNSTIGES EMISSIONSVERHALTEN DER VERBRENNUNGSANLAGE NACHGEWIESEN WERDEN KANN. DIES IST DANN DER FALL, WENN DIE EMISSIONSWERTE BEI DER VERBRENNUNG VON HOLZ DENJENIGEN EMISSIONS-WERTEN, DIE BEI DER VERBRENNUNG DER NICHT AUSGESCHLOSSENEN BRENNSTOFFE ANFALLEN, GLEICHZUSETZEN SIND ODER NUR UNWESENTLICH VON IHNEN ABWEICHEN.